

(Name und Ort der Schule)
Kursheft_____
Schüler-Nr./ Stud.-Nr. 1)_____
(Vorname und Name)

Geburtsdatum: _____ Bekenntnis 2): _____

Geburtsort: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

Eintritt in die Einführungsphase: _____

Eintritt in die Qualifikationsphase: _____

Vorher besuchte Schule/Schulform/Ort _____

Tutorin/Tutor	von	bis
	von	bis
	von	bis

Zu beachten:

15/14/13 Punkte entsprechen der Note 1 (sehr gut) 12/11/10 Punkte entsprechen der Note 2 (gut)
 9/8/7 Punkte entsprechen der Note 3 (befriedigend)
 6/5/4 Punkte entsprechen der Note 4 (ausreichend)
 3/2/1 Punkte entsprechen der Note 5 (mangelhaft)
 0 Punkte entsprechen der Note 6 (ungenügend) Kurse mit 0 Punkten gelten als nicht belegt.

Abkürzungen:

Wstd: Wochenstunden LK: Leistungskurs
 GK: Grundkurs
 AF: Aufgabenfeld
 OAVO: Oberstufen- und Abiturverordnung

1) nicht Zutreffendes streichen

2) Angabe optional

 Schülerin/Schüler - Studierende/Studierender ¹⁾; Geburtsdatum

Nachweis wiederholter Jahrgangsstufen

Die Jahrgangsstufe am Ende der Mittelstufe wurde

- nicht wiederholt
- wegen Nichtversetzung/wegen nicht bestandener Abschlussprüfung wiederholt. ¹⁾

Nachweis der vor Eintritt in die Einführungsphase betriebenen Fremdsprachen

	Schulform	Jahrgangsstufe
1. Fremdsprache _____	_____	_____
2. Fremdsprache _____	_____	_____
3. Fremdsprache _____	_____	_____

Die Verpflichtung in der 2. Fremdsprache muss/muss nicht in der gymnasialen Oberstufe erfüllt werden. ¹⁾

.....
 (Datum)

.....
 (Tutorin/Tutor)

Nachweis des Unterrichts in

- der 2. Fremdsprache in der gymnasialen Oberstufe/dem beruflichen Gymnasium/dem Abend- gymnasium/
 dem Hessenkolleg
- in einer mit der Einführungsphase neu aufgenommenen Fremdsprache.

	Fremdsprache	Halbjahr	Wstd.	Punkte	Lehrkraft	Handzeichen
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						

Nachweis berufsbezogener Vorbildung in der gewählten Fachrichtung und weitere Befähigungen

Der Nachweis wurde durch Vorlage der Zeugnisse erbracht.

.....
 (Datum)

.....
 (Tutorin/Tutor)

¹⁾ nicht Zutreffendes streichen

Schülerin/Schüler- Studierende/Studierender¹⁾; Geburtsdatum

Erwerb des Latinums/Graecums

Die Schülerin/Der Schüler – Die Studierende/Der Studierende¹⁾ hat am Lateinunterricht in den Jahrgangsstufenbisteilgenommen und die Bedingungen nach § 50 Abs. 1 bis 4 OAVO erfüllt oder eine Abiturprüfung in diesem Fach mit Punkten nach § 50 Abs. 7 OAVO abgelegt. Der Nachweis wurde durch Vorlage der Zeugnisse erbracht.¹⁾

Das Latinum nach § 50 OAVO wurde damit erworben.¹⁾

Die Schülerin/Der Schüler – Die Studierende/Der Studierende¹⁾ hat am Altgriechischunterricht in den Jahrgangsstufenbis.....teilgenommen und die Bedingungen nach § 50 Abs. 6 OAVO oder eine Abiturprüfung in diesem Fach mit..... Punkten nach § 50 Abs. 7 OAVO abgelegt. Der Nachweis wurde durch Vorlage der Zeugnisse erbracht.¹⁾

Das Graecum nach § 50 OAVO wurde damit erworben.¹⁾

.....
(Datum)

.....
(Tutorin/Tutor)

Befreiung vom Unterricht

1. Die Teilnahme der Schülerin/des Schülers – der Studierenden/des Studierenden¹⁾ ist nach § 17 Abs. 1 OAVO nur eingeschränkt möglich.

Umfang	Befristung	Datum	Unterschrift Tutorin/Tutor

2. Die Schülerin/Der Schüler – Die Studierende/Der Studierende¹⁾ ist vom fachrichtungs- oder schwerpunktbezogenen Unterricht teilweise befreit.

Jahrgangsstufe	Befreiung	Datum	Unterschrift Schulleiterin/Schulleiter

3. Weitere Befreiungen

Sonstiges (z. B. Verlängerung der Schulbesuchsdauer nach § 3 der OAVO)

¹⁾ nicht Zutreffendes streichen

Schülerin/Schüler – Studierende/Studierender²⁾; Geburtsdatum

...Halbjahr 20..../.Einführungsphase

Fach	Lehrkraft	Punkte
------	-----------	--------

1. Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld

Deutsch		
Fremdsprache		
(Fremdsprache) ¹⁾		
(Kunst, Musik, Darstellendes Spiel) ¹⁾		

2. Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld

Politik und Wirtschaft		
Geschichte		
.....Religion / Ethik ²⁾		
(Wirtschaftswissenschaften) ¹⁾		
(Geographie) ¹⁾		
(Rechtskunde) ¹⁾		
(Philosophie) ¹⁾		
(Ernährungsökonomie) ¹⁾		
(Erziehungswissenschaft) ¹⁾		
(Psychologie) ¹⁾		
(Bildungsprozesse) ¹⁾		
(Gesundheitsökonomie) ¹⁾		
(Umweltökonomie) ¹⁾		
(Wirtschaftslehre) ¹⁾		

3. Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld

Mathematik		
Physik		
Chemie		
Biologie		
(Informatik) ¹⁾		
(Praktische Informatik) ¹⁾		
(Informationstechnik) ¹⁾		
Technische Informatik ¹⁾		
Informationstechnologie ¹⁾		
(Technische Kommunikation und Datenverarbeitung) ¹⁾		
Technische Systeme ¹⁾		
(Ernährungslehre) ¹⁾		
(Praxis der Lebensmittelproduktion) ¹⁾		
(Gesundheitslehre) ¹⁾		
(Präventionsstrategien im Gesundheitsbereich) ¹⁾		
(Bautechnik) ¹⁾		
(Konstruktionslehre) ¹⁾		
(Technische Kommunikation) ¹⁾		
(Biologietechnik) ¹⁾		
(Laborpraxis Biologietechnik) ¹⁾		
(Chemietechnik) ¹⁾		

(Laborpraxis Chemietechnik) ¹⁾		
(Stöchiometrie und Datenverarbeitung) ¹⁾		
(Elektrotechnik) ¹⁾		
(Elektronik) ¹⁾		
(Gestaltungs- und Medientechnik) ¹⁾		

(Medientechnik und -produktion) ¹⁾		
(Maschinenbautechnik) ¹⁾		
(Produktionstechnik) ¹⁾		
(Technische Kommunikation und Werkstofftechnik) ¹⁾		
(Mechatronik) ¹⁾		
(Mechatronische Teilsysteme) ¹⁾		
(Umwelttechnik) ¹⁾		
(Technische Kommunikation und Mikrobiologie) ¹⁾		
(Rechnungswesen) ¹⁾		
(Datenverarbeitung) ¹⁾		

4.

Sport		
-------	--	--

Versäumnisse:Std. (...Std. entschuldigt/...Std. unentschuldigt) ²⁾

Zugelassen/Nicht zugelassen zur Qualifikationsphase laut Konferenzbeschluss vom²⁾

Freiwillige Unterrichtsveranstaltungen:

.....

Bemerkungen:

.....

.....

Datum:

.....
 (Schulleiterin/Schulleiter, ein
 Schulleitungsmitglied nach § 5
 Abs. 2 Satz 1 oder
 nach § 18 Abs. 5 Satz 1)

.....
 (Tutorin/Tutor)

.....
 (Elternteil oder Schülerin/Schüler
 - Studierende/ Studierender ²⁾ bei
 Volljährigkeit)

1) nicht Zutreffendes entfällt

2) nicht Zutreffendes streichen

Schülerin/Schüler – Studierende/Studierender ¹⁾; Geburtsdatum

Qualifikationsphase

...Halbjahr 20.../1./2. Schuljahr der Qualifikationsphase

Fach*)	Kursart LK/GK	Kursthema	Lehrkraft	Punkte
--------	---------------	-----------	-----------	--------

1) Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld

2) Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld

3) Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld

4)

Sport				
--------------	--	--	--	--

*) Bei fachübergreifenden oder fächerverbindenden Kursen nach § 9 Abs. 4 der OAVO sind die beteiligten Fächer anzugeben.

Versäumnisse:Std. (...Std. entschuldigt/ Std. unentschuldigt) ¹⁾

Freiwillige Unterrichtsveranstaltungen:

.....

Bemerkungen:

..... Datum:

.....

.....
 (Schulleiterin/Schulleiter, ein
 Schulleitungsmitglied nach § 5
 Abs. 2 Satz 1 oder
 nach § 18 Abs. 5 Satz 1)

.....
 (Tutorin/Tutor)

.....
 (Elternteil oder Schülerin/Schüler
 - Studierende/ Studierender ¹⁾ bei
 Volljährigkeit)

¹⁾ nicht Zutreffendes streichen

 Schülerin/Schüler – Studierende/Studierender ¹⁾; Geburtsdatum

Nachweis einer besonderen Lernleistung

Die Schülerin/Der Schüler – Die Studierende/Der Studierende ¹⁾ hat folgende besondere Lernleistung (§ 37 der OAVO) nachgewiesen:

Die besondere Lernleistung wurde nach dem Kolloquium am.....mit Punkten bewertet.

.....
 (Datum)

.....
 (Tutorin/Tutor)

Nachweis in den Grundkursfächern

24 Grundkurse zur Anrechnung der Gesamtqualifikation nach § 26 der OAVO

Lfd Nr.	Aufgabenfeld	Schulhalbjahr	Fach	Kursthema	1-4 Punkte	5-15 Punkte	Lehrkraft in den 3 verbindlichen Kursen der Prüfungsfächer
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							
17							
18							
19							
20							
21							
22							
23							
24							
Gesamtpunktzahl in 24 Grundkursen							

¹⁾ nicht Zutreffendes streichen

Schülerin/Schüler – Studierende/Studierender¹⁾; Geburtsdatum

Nachweise in den Leistungsfächern

Vor dem Prüfungshalbjahr abgeschlossene Leistungskurse zur Anrechnung der Gesamtqualifikation nach § 26 der OAVO:

Leistungsfach.....

Schulhalbjahr	Kursthema	Lehrkraft	Punkte (einfach)	Punkte (in zweifacher Wertung)
1.				
2.				
3.				
4.				

Leistungsfach

1.				
2.				
3.				
4.				

Die Schülerin/ Der Schüler oder Die Studierende/ Der Studierende¹⁾ erfüllt/ erfüllt nicht¹⁾ die Bedingungen für die Zulassung nach § 26 Abs. 2/ Abs. 3¹⁾ der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO).

Gesamtpunktzahl im Leistungsfachbereich _____

Prüfungsfächer

Die Schülerin/Der Schüler wählt als Prüfungsfächer und Prüfende:

- 1.
Leistungsfach (Prüferin/Prüfer)
- 2.
Leistungsfach (Prüferin/Prüfer)
- 3.
schriftliches Prüfungsfach (Prüferin/Prüfer)
- 4.
mündliche Prüfung (Prüferin/Prüfer)
- 5.
fünftes Prüfungsfach (Prüferin/Prüfer)

Erklärung

nach § 27 Abs. 1 Nr. 4 und 5 der OAVO

.....
.....

Überprüfung der Meldung

Ich habe die Eintragung in diesem Kursheft unter besonderer Beachtung der §§ 23 bis 26 der OAVO überprüft und festgestellt, dass die Schülerin/der Schüler – die Studierende/der Studierende¹⁾ die Auflagen der Verordnung für die Zulassung der Abiturprüfung erfüllt/nicht erfüllt. ¹⁾

Folgende Auflage(n) ist/sind nicht erfüllt..... ¹⁾

.....
(Datum)

.....
(Tutorin/Tutor)

¹⁾ nicht Zutreffendes streichen

Schülerin/Schüler – Studierende/Studierender¹⁾; Geburtsdatum

Zulassung

a) Die Schülerin/Der Schüler – Die Studierende/Der Studierende¹⁾ ist für die Abiturprüfung zugelassen/nicht zugelassen¹⁾, weil

.....

.....
 (Datum)

.....
 (die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses)

b) Eine mündliche Prüfung findet für die Schülerin/den Schüler – die Studierende/den Studierenden¹⁾ nach § 34 Abs. 3 der OAVO nicht statt, weil

.....

.....
 (Datum)

.....
 (die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses)

c) Die Schülerin/Der Schüler – Die Studierende/Der Studierende¹⁾ hat eine besondere Lernleistung eingereicht. Die besondere Lernleistung wurde zugelassen/nicht zugelassen¹⁾, weil

.....

.....
 (Datum)

.....
 (die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses)

Die Schülerin/Der Schüler – Die Studierende/Der Studierende¹⁾ hat im Schuljahr/ ... die Abiturprüfung bestanden/nicht bestanden.¹⁾

a) Das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife erhielt sie/er am

b) Sie/Er kann die Prüfung wiederholen.¹⁾

Abgangszeugnis erteilt am

.....
 (Datum)

.....
 (Schulleiterin/Schulleiter,
 ein Schulleitungsmitglied nach § 5
 Abs. 2 Satz 1 oder
 nach § 18 Abs. 5 Satz 1)

Die Schülerin/Der Schüler – Die Studierende/Der Studierende¹⁾ hat im Schuljahr/ die Abiturprüfung wiederholt und bestanden/nicht bestanden.¹⁾

a) Das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife erhielt sie/er am

b) Sie/Er kann die Prüfung nicht wiederholen. Sie/Er muss die Schule verlassen.

Abgangszeugnis erteilt am

.....
 (Datum)

.....
 (Schulleiterin/Schulleiter,
 ein Schulleitungsmitglied nach § 5
 Abs. 2 Satz 1 oder
 nach § 18 Abs. 4 Satz 1)

¹⁾ nicht Zutreffendes streichen

Anlage 6 (zu § 11 Abs. 3)

Stundentafel der Einführungsphase (gymnasiale Oberstufe und berufliches Gymnasium)

Fächer	Gymnasiale Oberstufe	fachrichtungs- oder schwerpunkt- über- greifend	Berufliches Gymnasium														
			Berufliche Informatik		Ernährung	Gesundheit und Soziales		Technik							Wirtschaft		
			Praktische Informatik	Technische Informatik		Erziehungs- wissen- schaft	Gesundheit	Bautechnik	Biologie- technik	Chemie- technik	Elektro- technik	Gestal- tungs- und Medien- technik	Maschinen- bautechnik	Mechatro- nik		Umwelt- technik	
Wochenstunden-/ Jahresstundenzahl																	
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld																	
Deutsch	3/108	3-5/108-180															
Fremdsprache	6/216 ¹⁾	3-5/108-180															
weitere Fremdsprache		4/144 ⁴⁾															
Kunst oder Musik oder Darstellen- des Spiel	2/72																
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld																	
Politik und Wirtschaft	2/72 ²⁾	2/72															
Wirtschaftswissenschaften	3/108 ²⁾																
Geographie	0 oder 2 / 0 oder 72 ³⁾																
Geschichte	2/72	2/72															
... Religion oder Ethik	2/72	1-2/36-72															
Ernährungsökonomie					3/108												
Erziehungswissenschaft						5/180											
Psychologie						3/108											
Gesundheitsökonomie							3/108										
Umweltökonomie															3/144		
Wirtschaftslehre																5/180	
Bildungsprozesse						2/72											
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld																	
Mathematik	4/144	3-5/108-180															
Physik	6/216 ⁵⁾	4/144 ⁶⁾															
Chemie																	
Biologie																	
Praktische Informatik			4/144														
Informationstechnik			4/144														
Technische Informatik				4/144													
Informationstechnologie				4/144													
Ernährungslehre					5/180												
Gesundheitslehre						5/180											
Bautechnik								4/144									
Konstruktionslehre								4/144									
Biologietechnik									4/144								
Laborpraxis Biologietechnik									4/144								
Chemietechnik										4/144							
Laborpraxis Chemietechnik										4/144							
Elektrotechnik											4/144						
Elektronik											4/144						
Gestaltungs- und Medientechnik												4/144					
Medientechnik und -produktion												4/144					
Maschinenbautechnik													4/144				
Produktionstechnik													4/144				
Mechatronik														4/144			

	Gymnasiale Oberstufe	Berufliches Gymnasium													
		fachrichtungs- oder schwerpunkt- über- greifend	Berufliche Informatik		Ernährung	Gesundheit und Soziales		Technik							Wirtschaft
			Praktische Informatik	Technische Informatik		Erziehungs- wissen- schaft	Gesundheit	Bautechnik	Biologie- technik	Chemie- technik	Elektro- technik	Gestal- tungs- und Medien- technik	Maschinen- bautechnik	Mechatro- nik	Umwelt- technik
Fächer		Wochenstunden-/ Jahresstundenzahl													
Mechatronische Teilsysteme														4/144	
Umwelttechnik															5/180
Rechnungswesen															2/72
Datenverarbeitung															3/108
Technische Kommunikation und Datenverarbeitung			2/72						2/72						
Technische Systeme				2/72											
Praxis der Lebensmittelproduktion					2/72										
Präventionsstrategien im Gesund- heitsbereich							2/72								
Technische Kommunikation								2/72		2/72	2/72		2/72		
Stöchiometrie und Datenverarbei- tung										2/72					
Technische Kommunikation und Werkstofftechnik													2/72		
Technische Kommunikation und Mikrobiologie														2/72	
Sport	2/72	2/72													
Kompensations- bzw. Orientie- rungs- bzw. Profilbildungsstun- den	5/180														

1) im Falle von § 14 Abs. 1 und 2 der OAVO

2) entweder Politik und Wirtschaft oder Wirtschaftswissenschaften; auf der Grundlage von § 24 Abs. 5 Satz 1 wird ein Wechsel von Wirtschaftswissenschaften zu Politik und Wirtschaft bis zum Ende der Einführungsphase zugelassen.

3) Die Belegverpflichtung im Fach Politik und Wirtschaft kann durch das Fach Wirtschaftswissenschaften oder im zweiten Jahr der Qualifikationsphase, sofern Geographie seit dem ersten Halbjahr der Einführungsphase durchgängig belegt wurde, durch das Fach Geographie erfüllt werden.

4) im Falle von § 14 Abs. 3 der OAVO

5) in mindestens 2 von 3 Naturwissenschaften

6) in 2 von 3 Naturwissenschaften

Anlage 7 (zu § 13 Abs. 9)

Mindestzahl der zu belegenden Kurse in der Qualifikationsphase (gymnasiale Oberstufe und berufliches Gymnasium)

Fächer	Gymnasiale Oberstufe	Berufliches Gymnasium													
		fachrichtungs- oder schwerpunkt- über- greifend	Berufliche Infor- matik		Ernährung	Gesundheit und Soziales		Technik						Wirtschaft	
			Praktische Informatik	Technische Informatik		Erziehungs- wissen- schaft	Gesundheit	Bautechnik	Biologie- technik	Chemie- technik	Elektro- technik	Gestal- tungs- und Medien- technik	Maschinen- bautechnik		Mechatro- nik
		Mindestzahl der zu belegenden Kurse													
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld															
Deutsch	4	4													
fortgeführte Fremdsprache	4	4													
(Fremdsprache nach § 14 Abs. 3)	(4)	(4)													
Kunst oder Musik oder Darstellen- des Spiel	2	2 ⁴⁾													
weitere Fremdsprache	(2) ¹⁾														
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld															
Politik und Wirtschaft	0, 2 oder 4 ²⁾	4													
Wirtschaftswissenschaften	0 oder 4 ²⁾														
Geographie	0 oder 4 ²⁾														
Geschichte	4	4													
... Religion oder Ethik	4	4													
Ernährungsökonomie					4										
Erziehungswissenschaft						4 + 1 ³⁾									
Psychologie						4									
Gesundheitsökonomie							4								
Umweltökonomie														4	
Wirtschaftslehre															4 + 1 ³⁾
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld															
Mathematik	4	4													
Naturwissenschaft (Biologie, Chemie oder Physik)	4	4													
weitere Naturwissenschaft oder Informatik	(2) ¹⁾														
Praktische Informatik			4 + 1 ³⁾												
Informationstechnik			4												
Technische Informatik				4 + 1 ³⁾											
Informationstechnologie				4											
Ernährungslehre					4 + 1 ³⁾										
Gesundheitslehre						4 + 1 ³⁾									
Bautechnik							4 + 1 ³⁾								
Konstruktionslehre							4								
Biologietechnik								4 + 1 ³⁾							
Laborpraxis Biologietechnik								4							
Chemietechnik									4 + 1 ³⁾						
Laborpraxis Chemietechnik									4						
Elektrotechnik										4 + 1 ³⁾					
Elektronik										4					
Gestaltungs- und Medientechnik											4 + 1 ³⁾				
Medientechnik und -produktion											4				
Maschinenbautechnik												4 + 1 ³⁾			
Produktionstechnik												4			
Mechatronik													4 + 1 ³⁾		

	Gymnasiale Oberstufe	Berufliches Gymnasium													
		fachrichtungs- oder schwerpunkt- über- greifend	Berufliche Informatik		Ernährung	Gesundheit und Soziales		Technik							Wirtschaft
			Praktische Informatik	Technische Informatik		Erziehungs- wissen- schaft	Gesundheit	Bautechnik	Biologie- technik	Chemie- technik	Elektro- technik	Gestal- tungs- und Medien- technik	Maschinen- bautechnik	Mechatro- nik	
Fächer		Mindestzahl der zu belegenden Kurse													
Mechatronische Teilsysteme														4	
Umwelttechnik															4 + 1 ³⁾
Rechnungswesen															2
Datenverarbeitung															2
Sport	4	4													

1) zwei fremdsprachliche oder zwei naturwissenschaftliche Kurse oder zwei Informatikkurse

2) entweder vier Kurse Politik und Wirtschaft oder vier Kurse Wirtschaftswissenschaften. Die Belegverpflichtung im Fach Politik und Wirtschaft kann durch das Fach Wirtschaftswissenschaften oder im zweiten Jahr der Qualifikationsphase, sofern Geographie seit dem ersten Halbjahr der Einführungsphase durchgängig belegt wurde, durch das Fach Geographie erfüllt werden.

3) ergänzender Grundkurs

4) Unterricht nach § 13 Abs. 9 i.V.m. § 19 Abs. 9

Prüfungsordnung für den französischsprachigen Prüfungsteil beim gleichzeitigen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat

(nach Verwaltungsabgabe zwischen dem Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten im Rahmen des Vertrags über die deutsch-französische Zusammenarbeit und dem Minister für Bildung, Jugend und Sport der Französischen Republik vom 22. Januar 2021)

§ 1

Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, der die Bewertung im Hinblick auf den Erwerb des Baccalauréat vornimmt

Dem Prüfungsausschuss gehören folgende Mitglieder an:

(1) Die oder der Beauftragte für den französischsprachigen Prüfungsteil oder seine Vertreterin oder sein Vertreter, die oder der von der zuständigen französischen Behörde als Vorsitzende oder Vorsitzender des Baccalauréat-Prüfungsausschusses eingesetzt wird.

(2) Die Lehrkräfte der Schule, die die Arbeiten in den Abibac-spezifischen Fächern korrigiert und benotet haben.

Ein Mitglied des Prüfungsausschusses oder eine Fachlehrkraft führt das Protokoll.

Die Leiterin oder der Leiter der jeweiligen Schule und eine von der zuständigen deutschen Behörde beauftragte Verantwortliche oder ein beauftragter Verantwortlicher können den Prüfungen beiwohnen.

§ 2

Prüfungsfächer, die im Hinblick auf den Erwerb des Baccalauréat bewertet werden

(1) Die Fächer der Prüfung sind

- a) Französisch (schriftlich, Gewichtungsfaktor 1),
- b) Geschichte oder ein weiteres gesellschaftswissenschaftliches Fach (schriftlich oder mündlich, Gewichtungsfaktor 1).

Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat entscheidet sich zu Beginn des Schuljahrs, in dem die Prüfung stattfindet, für das Fach Geschichte oder das weitere gesellschaftswissenschaftliche Fach als schriftliches oder mündliches Prüfungsfach. Die grundsätzliche Entscheidung zur Möglichkeit der Wahl der Option der mündlichen Prüfung und zu deren näheren Ausgestaltung im Fach Geschichte oder einem weiteren gesellschaftswissenschaftlichen Fach trifft das einzelne Bundesland.

- c) Die Leistungen in dem nicht für die schriftliche oder mündliche Prüfung gewählten Fach werden am Ende des letzten Schuljahrs mit einer Endnote bewertet (Gewichtungsfaktor 1).
- d) Das Fach der verpflichtenden mündlichen Prüfung ist Französisch (Gewichtungsfaktor 1).

(2) Bei der Umrechnung der Noten in das französische Notensystem wird die zwischen beiden Ländern geltende Praxis angewandt.

§ 3

Prüfungstermin

(1) Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen finden im zeitlichen Zusammenhang mit den Prüfungen zur allgemeinen Hochschulreife statt.

(2) Sobald der Zeitplan für die Prüfungen zur allgemeinen Hochschulreife festgelegt ist, setzen die zuständigen deutschen Behörden das französische Bildungsministerium darüber in Kenntnis.

dungsministerium die oder der Beauftragte für den französischsprachigen Prüfungsteil oder seine Vertreterin oder sein Vertreter schriftlich benannt.

§ 4

Meldung der Schülerinnen und Schüler zur Prüfung

Die Schülerinnen und Schüler melden sich innerhalb der festgesetzten Frist bei der Verwaltung ihrer Schule zur Prüfung.

§ 5

Schriftliche Prüfung

(1) Folgende Aufgabentypen stehen zur Wahl:

a) für das Fach Französisch

- Schreibaufgabe (Analyse einer literarischen Textgrundlage von maximal 1000 Wörtern; die Textlänge kann je nach Dichte und Komplexität nach unten davon abweichen, in der Regel drei bis vier Arbeitsaufträge);
- Schreibaufgabe (Analyse einer nicht literarischen Textgrundlage von maximal 1000 Wörtern; die Textlänge kann je nach Dichte und Komplexität nach unten davon abweichen, in der Regel drei bis vier Arbeitsaufträge);
- weitere Aufgabentypen, die von den zuständigen Behörden festgelegt werden.

b) Für das Fach Geschichte oder das weitere gesellschaftswissenschaftliche Fach

- Analyse von Dokumenten mit untergliederter Arbeitsanweisung;
- nicht materialgebundene Aufgabe (Aufsatz).

(2) Den Prüfungsaufgaben sind die Erläuterungen, die den Prüflingen für die Bearbeitung gegeben werden, und die Hilfsmittel, die ihnen gegebenenfalls bei der Prüfung zur Verfügung gestellt werden, beizulegen.

In der Regel hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat bei jedem schriftlichen Prüfungsteil die Wahl zwischen mindestens zwei Prüfungsaufgaben.

(3) Die zuständige deutsche Behörde bestimmt die Prüfungsaufgaben.

(4) Die Dauer der schriftlichen Prüfungen in den Fächern Französisch und Geschichte oder dem weiteren gesellschaftswissenschaftlichen Fach entspricht den jeweils für die Prüfungen zur allgemeinen Hochschulreife vorgesehenen Regelungen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 6

Korrektur und Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife korrigiert und benotet.

(2) Sodann werden die nach dem deutschen Notensystem erteilten Noten nach der zwischen beiden Ländern geltenden Praxis (vgl. § 2 (3)) in das französische Notensystem umgerechnet.

Konferenz vor Beginn der mündlichen Prüfungen

(1) Vor Beginn der mündlichen Prüfungen beruft die oder der Beauftragte für den französischsprachigen Prüfungsteil die Mitglieder des Prüfungsausschusses zu einer Konferenz ein.

(2) Unter Leitung der oder des Beauftragten für den französischsprachigen Prüfungsteil nimmt der Prüfungsausschuss rechtzeitig Kenntnis von der Aufstellung der Kurs- und Klausurthemen und der in den letzten Schuljahren behandelten Lektüren. Der oder dem Prüfungsbeauftragten wird rechtzeitig Gelegenheit gegeben, die für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife korrigierten und benoteten Prüfungsarbeiten durchzusehen und zu bewerten.

Nach Beratung im Prüfungsausschuss legt die oder der Beauftragte für den französischsprachigen Prüfungsteil die Noten für den Erwerb des Baccalauréat endgültig fest. Die Noten werden in das Verzeichnis der Prüfungsnoten eingetragen.

§ 8a

Verpflichtende mündliche Prüfung im Fach Französisch

(1) Die mündliche Prüfung im Fach Französisch ist so zu gestalten, dass sie eine Urteilsbildung über den Leistungsstand der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten sowohl im Hinblick auf die Anforderungen der allgemeinen Hochschulreife als auch des Baccalauréat ermöglicht.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung im Fach Französisch soll 30 Minuten nicht überschreiten. Ihr geht eine Vorbereitungszeit von 30 Minuten voraus. Bei der Vorbereitung auf diese Prüfung ist entweder die Benutzung eines einsprachigen französischen oder eines zweisprachigen Wörterbuchs (deutsch- französisch/französisch-deutsch) oder die Benutzung von beidem gestattet.

(3) Die mündliche Prüfung im Fach Französisch umfasst zunächst einen Vortrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten über die von ihr oder ihm vorbereitete Lösung der Prüfungsaufgabe. Der Prüfung wird ein kurzer literarischer oder nicht literarischer Text von je nach Dichte und Komplexität maximal 300 Wörtern zugrunde gelegt. Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat soll nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, den Text zu verstehen, schrittweise zu analysieren, zu interpretieren und zu kommentieren. Der Vortrag kann durch Vorlesen eines Teils des Texts eingeleitet werden.

(4) An den Vortrag schließt sich ein Gespräch mit der von der deutschen Seite bestellten Prüferin oder dem von der deutschen Seite bestellten Prüfer an. Es soll sichergestellt werden, dass die Aufgabenstellung erweitert oder vertieft und auch auf andere Gebiete des Fachs eingegangen wird. Die oder der Beauftragte für den französischsprachigen Prüfungsteil stellt ergänzende Fragen.

(5) Nach Beratung im Prüfungsausschuss legt die oder der Beauftragte für den französischsprachigen Prüfungsteil die Note für den Erwerb des Baccalauréat nach dem französischen Notensystem fest.

§ 8b

Optionale mündliche Prüfung im Fach Geschichte oder in einem weiteren gesellschaftswissenschaftlichen Fach

Im Fach Geschichte oder in einem weiteren gesellschaftswissenschaftlichen Fach kann anstelle der schriftlichen Prüfung in diesem Fach eine mündliche Prüfung abgelegt werden. Die optionale mündliche Prüfung entspricht den jeweils für die Prüfungen zur allgemeinen Hochschulreife vorgesehenen Regelungen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland. Die Prüfung findet in französischer Sprache statt.

§ 9

Bewertung und Beratung der Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung

(1) Bewertung des französischsprachigen Prüfungsteils

tes Notenverzeichnis eingetragen. Für die Berechnung der Durchschnittsnote erhält die Prüfung im Fach Französisch den Gewichtungsfaktor 2 (schriftlich: 1, mündlich: 1).

Das Ergebnis im Fach Geschichte oder dem weiteren gesellschaftswissenschaftlichen Fach (schriftliches oder mündliches Prüfungsfach) erhält den Gewichtungsfaktor 1. Das Ergebnis in dem nicht für die schriftliche oder mündliche Prüfung gewählten Fach gemäß § 2 (1) c) wird mit dem Gewichtungsfaktor 1 eingebracht.

Das Gesamtergebnis der Prüfung wird festgestellt. Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hat den französischsprachigen Prüfungsteil bestanden, wenn sie oder er eine Durchschnittsnote von mindestens 10 von 20 Punkten nach dem französischen Notensystem erzielt hat. Dabei sind in einem der zwei Prüfungsteile des Faches Französisch mindestens ausreichende Leistungen (10 von 20 Punkten) zu erreichen.

(2) Zuerkennung des Baccalauréat

Die Qualifikation des französischen Baccalauréat wird zuerkannt, wenn

- die Prüfungen zur allgemeinen Hochschulreife insgesamt bestanden und
- die Anforderungen im französischsprachigen Prüfungsteil erfüllt sind.

(3) Zuerkennung der *enseignements de spécialité*

Es obliegt der zuständigen deutschen Behörde, die *enseignements de spécialité* des französischen Baccalauréat zu bestimmen, die dem Bildungsgang der Schülerin oder des Schülers entsprechen kann.

(4) Zuerkennung eines Prädikats

Für die Zuerkennung eines Prädikats werden die Ergebnisse im französischsprachigen Prüfungsteil sowie Ergebnisse in anderen Fächern der allgemeinen Hochschulreife berücksichtigt. Auf der Grundlage der Gesamtheit dieser Ergebnisse kann der Prüfungsausschuss das Prädikat „très bien avec mention du jury“, „très bien“, „bien“, oder „assez bien“ vergeben.

§ 10

Bescheinigung über den Erwerb des Baccalauréat

Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, die die allgemeine Hochschulreife und mit dem Bestehen des französischsprachigen Prüfungsteils das Baccalauréat erlangt haben, erhalten zu ihrem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife eine vorläufige Bescheinigung nach dem beigefügten Muster.

Das endgültige Zeugnis wird dem Prüfling durch das Rektorat der Akademie Straßburg übersandt.

§ 11

Nachholtermin

Für Schülerinnen und Schüler, die aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen verhindert sind, sich zur Prüfung zu melden, beim regulären Prüfungstermin anwesend zu sein oder die Prüfung im vollen Umfang abzulegen, können die zuständigen Behörden einen Ersatztermin anberaumen.

1. deutsche Sprachfassung (Muster):

Ministerium für Erziehung
Vorläufige Bescheinigung über den Erwerb des Baccalauréat

Prüfungstermin 20..

Der Vertreter des Ministers für Erziehung der Französischen Republik bescheinigt aufgrund des Ergebnisses des französischsprachigen Prüfungsteils, das er in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Prüfungsausschusses festgestellt hat, und im Einklang mit dem Abkommen vom 31. Mai 1994 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über den gleichzeitigen Erwerb der deutschen allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat sowie mit der Verwaltungsabsprache vom 22. Januar 2021 zwischen dem Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten im Rahmen des Vertrags über die deutsch- französische Zusammenarbeit und dem Minister für Erziehung, Jugend und Sport der Französischen Republik über die Organisation des Bildungsgangs, die Gestaltung der Lehrpläne und die Prüfungsordnung zum gleichzeitigen Erwerb der deutschen allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat, dass

Herr oder Frau

geb. am in

am Ende des Schuljahrs 20.../20... den französischsprachigen Prüfungsteil am
Gymnasium bestanden hat.

Durch das Zeugnis, das mit dem Datum vom den Erwerb der deutschen allgemeinen Hochschulreife bescheinigt, erlangt er oder sie auch das französische Baccalauréat, spécialités, Prädikat

....., den

Die Rektorin oder der Rektor der Akademie Straßburg

2. française Sprachfassung (Muster):

Ministère de l'Éducation nationale**ATTESTATION PROVISOIRE DE DÉLIVRANCE DU BACCALAURÉAT**

Session de 20..

Le représentant du ministre de l'Éducation nationale de la République française, vu le procès-verbal de la partie en langue française de l'examen qu'il a établi en sa qualité de président du jury et conformément à l'accord entre le Gouvernement de la République française et le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne relatif à la délivrance simultanée du baccalauréat et de la Allgemeine Hochschulreife en date du 31 mai 1994 et à l'arrangement administratif entre le ministre de l'Éducation nationale, de la Jeunesse et des Sports de la République française et le plénipotentiaire de la République fédérale d'Allemagne pour les affaires culturelles dans le cadre du Traité sur la coopération franco-allemande, relatif à l'organisation de la formation, à l'élaboration des programmes d'enseignement et au règlement de l'examen de la délivrance simultanée du baccalauréat français et de la Allgemeine Hochschulreife allemande en date du 22 janvier 2021 atteste que

M. ou Mme

né(e) le à

a passé avec succès à la fin de l'année scolaire 20.../20... au lycée
la partie en langue française de l'examen.

Par le diplôme attestant en date du la délivrance de la Allgemeine Hochschulreife allemande, il ou elle devient également titulaire du baccalauréat français, spécialité....., mention

Fait àle

La recteur ou la rectrice de l'académie de Strasbourg“